

# RS Vwgh 1989/5/17 88/13/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §34 Abs3;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990, 63;

### Rechtssatz

Fehlt es an einer Entscheidung des Zivilgerichtes über die Höhe des zu leistenden Unterhaltes, so ist die Höhe des gesetzlichen Unterhaltes nach den von den Zivilgerichten gegenwärtig angewendeten und überschaubaren Grundsätzen festzustellen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130019.X03

### Im RIS seit

17.05.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)